



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 26. 2. 1965

IV. Wahlperiode

Nr. 844

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-72
für das Gelände zwischen Einsteinufer,
Straße des 17. Juni und Marchstraße
(TU-Erweiterung) im Bezirk Charlottenburg**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-72 für das Gelände zwischen Einsteinufer, Straße des 17. Juni und Marchstraße (TU-Erweiterung) im Bezirk Charlottenburg.

Vom 12. Februar 1965.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VII-72 vom 12. Mai 1964 für das Gelände zwischen Einsteinufer, Straße des 17. Juni und Marchstraße (TU-Erweiterung) im Bezirk Charlottenburg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Nach den Empfehlungen des Wissenschaftsrates für den Ausbau der Universitäten sollte die Technische Universität Berlin für 8910 Studierende ausgebaut werden. Diese Zahl ist jedoch durch die schnelle Entwicklung bereits überschritten worden, so daß mit etwa 10 000 Studierenden gerechnet werden muß.

Die auf dem Universitätsgelände zwischen der Straße des 17. Juni und der Hardenbergstraße vorhandenen baulichen Anlagen bieten heute zum großen Teil nur unzureichende Ausbildungsmöglichkeiten, zumal einige Institute noch immer behelfsmäßig untergebracht sind. Entsprechend den Empfehlungen des Wissenschaftsrates, die im übrigen nur Normalanforderungen an eine Technische Universität darstellen und künftige Entwicklungen, die sich aus dem Entstehen neuer und der Ausweitung bestehender Fachgebiete ergeben, nicht berücksichtigen, soll aber wegen der unverminderten Nachfrage nach wissenschaftlich ausgebildetem Nachwuchs grundsätzlich von einer Zulassungsbeschränkung abgesehen werden; statt dessen sollen die vorhandenen Hochschulen so ausgebaut und erweitert werden, daß eine den heutigen Anforderungen entsprechende Ausbildung gewährleistet wird.

Für Berlin ist hierbei besonders zu berücksichtigen, daß auf Grund der Erweiterung des Lehrstoffes die Zahl der Lehrstühle erhöht werden soll; der Mehrzahl der Institute sind darüber hinaus Laboratorien und Werkstätten anzugliedern. Es lag daher im öffentlichen Interesse, für eine Erweiterung der Technischen Universität geeignetes Gelände nachzuweisen.

Der Flächennutzungsplan vom 11. September / 12. Oktober 1950 (VOBl. II S. 1385) und die Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. S. 742) tragen dieser Entwicklung Rechnung und weisen das Gelände zwischen der Straße des 17. Juni, der Marchstraße und dem Einsteinufer als kulturelle Sonderzweckfläche bzw. als Sonderzweckfläche (TU) aus. Das Gelände befindet sich im Eigentum Berlins.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes war zur Sicherung des dargelegten Planungsziels erforderlich.

II. Inhalt des Planes

Durch den Bebauungsplan wurde das Gelände zwischen der Straße des 17. Juni, der Marchstraße und dem Einsteinufer als Sondergebiet für die Technische Universität festgesetzt. Ein großer Teil der Institute ist bereits errichtet worden.

Als Maß der baulichen Nutzung wurden die Grundflächenzahl 0,5 und die Baumassenzahl 6,0 festgesetzt.

Die das Gelände durchschneidende frühere Bellstraße wurde bereits eingezogen. Ihre nicht mehr benötigten Straßen- und Baufluchtlinien sowie die übrigen Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen fest-

gesetzt. Zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den Baugrenzen wurde längs des Einsteinufers ein 9,5 m breiter und längs der Marchstraße ein etwa 11,50 m breiter Geländestreifen als private Verkehrsfläche festgesetzt, um hier einen Teil der erforderlichen Stellplätze anlegen zu können. Diese Flächen sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und zum Schutz der vorhandenen Leitungen mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.

Entlang der Straße des 17. Juni wurde ein Vorgartenstreifen als private nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Charlottenburg hat dem Bebauungsplan am 19. Juni 1964 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 7. Juli bis 6. August 1964 öffentlich ausgelegen.

Bereits vor Beginn der öffentlichen Auslegung wurden von der Berliner Bürgerbräu A.G. als Eigentümerin des Grundstücks Einsteinufer 25-27 mit Schreiben vom 3. Juli 1964 Bedenken gegen den Bebauungsplan wegen der Einbeziehung des Grundstücks der Gesellschaft in das Sondergebiet vorgebracht.

Das Grundstück ist inzwischen von Berlin durch Kaufvertrag vom 16. November 1964 erworben worden. Die vorgebrachten Bedenken sind dadurch gegenstandslos geworden.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429 / GVBl. S. 757);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

a) Einnahmen und sächliche Ausgaben:

Die Kosten für die noch zu errichtenden Institutsgebäude werden auf 76 Mio DM und die Kosten für den Ausbau der Stellplätze auf etwa 680 000 DM geschätzt. Die Mittel werden überwiegend vom Bund als besondere Mittel und als Mittel des Ministers für Inneres auf Empfehlungen des Wissenschaftsrates laufend im HUA B 31 20 bereitgestellt.

Für den Straßenumbau einschließlich Leitungsverlegungen betragen die Kosten etwa 1 175 000 DM. Sie sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 23. Februar 1965

Der Senat von Berlin

Albertz
Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen